

Stiftungsgeschäft

I.

Hiermit errichten wir,

1. Hans – Otto Jahns, geb. am 04.05.1945, Vorkampsweg 157, 28359 Bremen
2. Änne Jahns, geborene Köster, Vorkampsweg 157, 28359 Bremen,

die Stiftung

Hans und Änne Jahns Stiftung

mit dem Sitz in Bremen

als rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich noch in der schulischen und universitären Ausbildung befinden.

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

Einen Kapitalstock in der Höhe von 100.000,00 Euro (Barvermögen).

In Worten : Einhunderttausend Euro.

IV.

Die Stiftung soll durch einen aus 3 Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestellen wir folgende Personen:

1. Hans-Otto Jahns, Vorkampsweg 157, 28359 Bremen,
2. Carsten Precht, Edelhof 39, 27321 Morsum,
3. Martin Köster, Lange Minte 5, 27321 Morsum,

V.

Wir geben der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Bremen, den 31.10.2014



Hans – Otto Jahns

Änne Jahns

Satzung der Hans und Änne Jahns Stiftung zu Bremen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Hans und Änne Jahns Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremen

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich noch in der schulischen und universitären Ausbildung befinden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Gewährung von Hilfen zur Ausbildung, auch begleitend für weiterführende Berufsausbildung nach dem Schulabschluss,
 - b) die Gewährung von Stipendien, auch begleitend für weiterführende Berufsausbildung nach dem Schulabschluss,
 - c) die Übernahme von Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Ausbildung.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Satzungszweck fördern.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich festgelegt, entscheidet im einzelnen der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 2 a

Grabpflege

Aufgabe der Stiftung ist es auch, nach dem Ableben der beiden Stiftungsgründer deren Grabstelle 146 auf dem Friedhof der Gemeinde 27321 Emtinghausen als Familiengrab Johann Köster und der ihrer Eltern, Grabstelle Jahns, Bezeichnung D R04 Nr. 04 in Weyhe-Leeste als Familiengrab Jahns für 30 Jahre nach der letzten Beisetzung der für die Grabstelle bestimmten Personen, zu pflegen – inklusive Grabnutzungsverlängerung - und ihr Andenken zu ehren, wenn und solange dies für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.
- (6) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstands über Zweckänderungen (§ 2) und über die Auflösung der Stiftung (§ 8) ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung zuständigen Finanzamts abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der AO zählen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) beträgt € 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, werden als Zustiftungen behandelt. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Vorstand. Er lehnt sie ab, wenn sie mit unvermeidbaren Risiken oder Nachteilen für die Stiftung verbunden ist oder dem mutmaßlichen Willen der Stifter widerspricht.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen insgesamt ungeschmälert zu erhalten. Es ist wertbeständig und ertragsbringend anzulegen. Die Anlagestrategie der Stiftung wird schriftlich festgelegt (Anlagerichtlinien) und periodisch überprüft. Die Anlagerichtlinien werden erstmalig durch die Stifter festgelegt und später durch den Vorstand überprüft und angepasst.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 5

Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind Zuführungen zu Rücklagen oder zum Stiftungsvermögen gemäß nachfolgender Abs. 3 und 4. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (2) Die Stiftung strebt ein optimales Verhältnis der administrativen Kosten zu den für die Zweckerfüllung eingesetzten Mitteln an.
- (3) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören dann zum Stiftungsvermögen.
- (4) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Stiftung muss jährlich durch einen Steuerberater den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorgaben erstellen lassen.

§ 6

Begünstigte

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund der Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder ihre Angehörigen im Sinne von § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen keine Leistungen der Stiftung erhalten.

§ 6a

Förderrichtlinien, Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz

- (1) Förderpolitik und –strategie werden schriftlich festgehalten und periodisch überprüft (Förderrichtlinien). Dabei werden der gesellschaftliche Bedarf sowie Tätigkeiten anderer Förderinstitutionen berücksichtigt. Die Wirksamkeit der Förderaktivitäten wird anhand der in den Förderrichtlinien festgelegten Kriterien überprüft. Die Förderrichtlinien werden erstmalig durch die Stifter festgelegt und später durch den Vorstand überprüft und angepasst.
- (2) Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise über den Stiftungszweck, die Förderpolitik und ihre Organisation. Insbesondere sollen die relevanten Informationen im Internet öffentlich zugänglich sein. Die Stiftung pflegt den Austausch mit Destinatären.

§ 7

Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Vor dem Ende der Amtszeit wählt der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes. Wiederberufungen sind uneingeschränkt möglich. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt eines Vorstandsmitglied endet außerdem durch Tod oder bei Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diese Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Sie bestellen unverzüglich ein Nachfolgemitglied für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in für die Dauer der Amtszeit. Diese bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Regelungen gehört der Stifter Hans-Otto Jahns dem Vorstand auf Lebenszeit an. Solange er dem Vorstand angehört, beruft er die weiteren Mitglieder und bestimmt wer stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.
- (6) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern, jedoch nicht den Stifter, ist jederzeit aus wichtigem Grund mit der Mehrheit seiner Mitglieder zulässig.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Der Vorstand kann ferner, als Entschädigung für besonderen Zeitaufwand seiner Mitglieder, eine angemessene Pauschale beschließen. Die Höhe der Verwaltungskosten darf das Maß der gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreffen. Das Zusammentreffen wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist vom mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Ferner, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies Verlangen. Der Vorsitzende leitet das Zusammentreffen.
- (2) Über das Zusammentreffen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist diese/r verhindert, wird das Protokoll vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern sich alle Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren beteiligen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, entscheidet in allen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden. Wenn dieser verhindert ist, durch jeweils zwei seiner Mitglieder. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorstand sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Er hat im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- a) der Erlass, die Überprüfung und Anpassung der Förderrichtlinien (§ 6a) sowie der Anlagerichtlinien (§ 4),
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplans, einer Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt, soll der Vorstand für die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht einen Steuerberater beauftragen.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenlegung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden. Der Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Eine Änderung des Namens der Stiftung darf nicht erfolgen. Die Satzungsänderung wird erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Wird kein Nachfolger für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied gefunden, soll die Zulegung der Stiftung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung unter Erhalt des Namens und des Zweckes unter Beachtung von § 2a erfolgen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung dieser Stiftung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks in § 2 unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Bremen, den 31.10.2014

